**Gebäudeenergiegesetz in Kraft gesetzt**

Neue Verpflichtungen beim Kauf und der Sanierung von Gebäuden

**Reutlingen, 11.11.2020: Seit dem 1. November 2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es führt die Energieeinsparverordnung, das Energieeinspargesetz und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen und stimmt die Regeln zur Energieeffizienz von Gebäuden und zur Nutzung von erneuerbaren Energien aufeinander ab. Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen und die Energieberatung der Verbraucherzentrale stellen die wichtigsten Änderungen vor.**

Das GEG verpflichtet Bauherrn dazu, mindestens eine Form der erneuerbaren Energien zum Heizen zu nutzen. Diese Verpflichtung kann auf mehreren Wegen erfüllt werden: Neben Energie aus Photovoltaik-, Solarwärme- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen auch erneuerbare Fern- und Abwärme diese Anforderung. Ab 1. November 2020 kann außerdem ein größerer Anteil des Stroms aus eigener Produktion, zum Beispiel aus der eigenen Photovoltaik-Anlage, angerechnet werden. Alle erneuerbaren Energien müssen einen Mindestanteil des Wärmebedarfs abdecken. Außerdem dürfen ab dem Jahr 2026, bis auf wenige Ausnahmen, neue, mit Heizöl betriebene Kessel, nur noch in Kombination mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Das Gleiche gilt auch für Heizkessel, die mit Kohle betrieben werden. Kessel, die 30 Jahre oder älter sind, müssen außer Betrieb genommen werden.

Beim Kauf von Ein- und Zweifamilienhäusern müssen Käufer, nachdem sie den Energieausweis erhalten haben, ein Beratungsgespräch führen. Auch bei der Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern wird eine kostenlose Energieberatung für Verbraucher Pflicht, wenn im Zuge der Sanierung Berechnungen zur Energiebilanzierung angestellt werden. Unternehmen, die im Rahmen einer Sanierung ein Angebot abgeben, müssen bereits im Angebot schriftlich auf die Pflicht zur Energieberatung hinweisen. Die Pflicht gilt, wenn die Energieberatung kostenlos angeboten wird. Die Energieberatung der KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen bietet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale diese kostenlosen Beratungen für Verbraucher an.

Das Gebäudeenergiegesetz sieht zudem vor, effiziente Neubauten und die energetische Verbesserung von Bestandsgebäuden sowie die Nutzung erneuerbarer Energien finanziell zu fördern. Der Staat unterstützt, indem er bis zu 45 Prozent der Investitionen für klimafreundliche Heiztechnik oder Wärmedämmung übernimmt. Alternativ können steuerliche Vergünstigen in Anspruch genommen werden, die über drei Jahre verteilt werden können.

Für ein kostenloses Beratungsgespräch mit einem qualifizierten Energieberater melden Sie sich gerne telefonisch unter 07121 14 32 571 oder per Mail unter info@klimaschutzagentur-reutlingen.de an. Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der KlimaschutzAgentur.

Das Beratungsangebot, das für Ratsuchende des Landkreises Reutlingen kostenlos ist, wird durch die Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und mit Hilfe der finanziellen Förderung des Projekts durch das Bundesministerium für Wirtschaft ermöglicht.